

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/2583, 18/2625, 18/3086 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

**Bericht der Abgeordneten Michael Leutert, Alois Rainer, Ulrike Gottschalck und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, neue Gestaltungskomponenten, das Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus und die Flexibilisierung der elternzeitrechtlichen Regelungen einzuführen, um die Partnerschaftlichkeit zwischen den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu ermöglichen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

	<b>Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (-)</b>			
	– in Mio. Euro –			
	2015	2016	2017	2018
Elterngeld (Bund)	- 40	- 110	- 15	- 5

Mögliche Folgewirkungen bei Sozialleistungen wie den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld sind im Einzelnen nicht quantifizierbar, werden aber nach derzeitiger Einschätzung als geringfügig eingestuft und daher nicht ausgewiesen. Eventuell resultierende Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand erhöht sich um etwa 36 000 Stunden. Es werden drei bestehende Vorgaben verändert.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Unternehmen entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand erhöht sich um etwa 900 000 Euro. Es werden drei bestehende Vorgaben verändert, die auch gleichzeitig Informationspflichten sind.

Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands betrifft drei Informationspflichten der Wirtschaft. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft steigen folglich um die zuvor genannten 900 000 Euro.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht auf Landes- bzw. Kommunalebene ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 800 000 Euro. Davon entfallen rund 40 000 Euro auf den Bund, der übrige Aufwand fällt auf Landesebene an.

Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand erhöht sich durch die Änderungen an drei Vorgaben für die Verwaltung um etwa 800 000 Euro auf Ebene der Länder. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

## Weitere Kosten

Der Wirtschaft und der Verwaltung als Arbeitgeber können weitere Kosten durch die Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen. Parallel dazu kann den Bürgerinnen und Bürgern Aufwand anfallen, wenn sie sich auf Anzeigen für Elternzeitvertretungen bewerben oder wenn sie sich nach Elternzeitvertretungen wieder eine neue Stelle suchen müssen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. November 2014

## Der Haushaltsausschuss

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende

**Michael Leutert**  
Berichterstatte

**Alois Rainer**  
Berichterstatte

**Ulrike Gottschalk**  
Berichterstatte

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatte